

über planmäßigen Strobenvertheilungen die Breite des zu vorgezeichneten Bauabschnittes vorzubehalten freien Zutraumes. Ueber Strobenfreuzungen und Abmündungen werden die Bauvorschriften fortzulassen gelassen. Die Strobenbreite wird festgesetzt zu dem Gebäude, dessen Höhe bestimmt werden soll, gemessen.

Abt. III. Für Gebäude, vor welchen die Strobenbreite verbleibt, sind entgegenstehende verschiedene Höhen für die einzelnen Gebäudetheile einzuhalten oder es wird ein gemeinsames Höhenmaß für das ganze Gebäude angesetzt.

Abt. IV. Diese Bestimmung erfolgt in der Weise, daß jede für die einzelnen Gebäudetheile zugelassene Höhe mit der Länge des betreffenden Gebäudetheiles vertheilt wird und die Summe der so gewonnenen Produkte durch die gesamte Frontlänge des Gebäudes getheilt wird. Bei Gebäuden mit Stroben an verschiedenen Stellen gelten die Maße der besternten Straße auf eine Frontlänge von 12 m auch für die Bestimmung der Gebäudetheile an der schmälern Straße. Überdierungen werden bei der Bestimmung dieser Länge als nicht vorhanden angesehen.

Abt. V. Durch die Ersetzung eines Strobengebäudes hinter der festgesetzten Bauabschnittes gestattet wird, so kann die Polizei-Verwaltung genehmigen, daß für dieses Gebäude bei Ermittlung der zulässigen Höhe das Maß des Hintergrundes der Strobenbreite hinzugezogen wird.

Abt. VI. An den Hofseiten dürfen die Vordergebäude, unbeschadet des nach § 40 gestatteten Höherbaus, für die die Strobenfront zulässige Höhe erhalten.

III. Hintergebäude.

Abt. I. Die hinteren Gebäude gelten Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude.

Abt. II. Gebäude, welche nicht mehr als 2 m über die Hofseite des Vordergebäudes vorkommen, werden nicht als Hintergebäude angesehen.

Abt. III. Die Höhe der hinteren Gebäude und der Hofseiten der Vordergebäude darf höchstens 18 m betragen und die Breite der vor ihnen liegenden Freistelle um nicht mehr als 6 m überschreiten. Wenn ein Gebäude in der Freistelle vorkommt, so muß die Breite der Hofseite des Vordergebäudes um nicht mehr als 6 m überschreiten. Wenn ein Gebäude in der Freistelle vorkommt, so muß die Breite des hinteren Gebäudes auf die Länge des Vordergebäudes um so viel eingeschränkt werden, daß die Summe der Höhen beider Gebäude nicht mehr als die doppelte Breite der vordringlichen Freistelle vorkommt, welche 12 m beträgt.

Abt. IV. Die gegenüberliegenden Gebäude dürfen Frontenbreiten sich unter einem Winkel von weniger als 60° schneiden. Die Breite der Freistelle wird festgesetzt zur Gebäudefront gemessen.

Abt. V. Freizeiten, welche dazu dienen, Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet zu machen und die mit ihrer Höhe nicht mehr als 0,50 m unter der umgebenden Oberbodenfläche liegen, kommen bei der Bestimmung der Gebäudehöhe von der Freistelle in Abzug.

Abt. VI. Für hinteren Gebäude, vor welchen die Freistellenbreite verbleibt, finden die Bestimmungen des § 39 Abs. III und IV entsprechende Anwendung. Nach den gleichen Bestimmungen kann auch eine gemeinschaftliche Höhe für mehrere eine Freistelle umschließende Gebäude ermittelt werden.

Abt. VII. Steigt ein Gebäude zwischen 2 Freistellen derselben Grundstücks, so wird die zulässige Gebäudehöhe einwärts für jede der beiden Freistellen bestimmt, oder es wird eine entsprechende mittlere Gebäudehöhe zugelassen.

Art. E.

Bauflächen des vierten und fünften Abschnitts der Baupolizeiverordnung sind eingetriben:

Abchnitt IV. Beobachtungsfläche.

§ 40.

Abt. I. Beobachtbare Gebäude im Sinne dieses Abschnitts sind alle Gebäude — einschließlich der Keller- und Dachgeschosse — in denen sich Räume befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Abt. II. Kein Gebäude darf in der I. Zone mehr als 4, in der II. Zone mehr als 3, in der III. und IV. Zone mehr als 2 m über die Hofseite vorkommen.

Abt. III. Ueber die in Abs. II bestimmte Beobachtungsfläche dürfen in dem Keller oder Dachgeschosse Räume, die zusammen genommen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Beobachtungsfläche einnehmen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden. Räte dürfen nicht als Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Abt. IV. Zu der III. und IV. Zone dürfen die Gebäude, außer nach Abs. II und III zulässigen Geschossen, und außer den zulässigen Wohnräumen im Dachgeschosse, in dem Kellergeschosse noch 3 Wohnräume für eine Hausgemeinschaft, oder 3 Arbeits- oder Geschäftsräume für Gewerbe, die nicht unter § 78 a fallen, enthalten.

Abt. V. Wohnräume, die durch höhere Gewalt zerstört werden, können entgegen den für ihre Zone ertheilten Bauanforderungen in ihrer früheren Höhe wiedererrichtet werden.

Abchnitt IVb. Einfamilienhäuser.

§ 40b.

Abt. I. Unter Einfamilienhäusern sind Gebäude zu verstehen, deren Grundstücksfläche nicht mehr als 3 a beträgt und die nach ihrer baulichen Einrichtung erkennen lassen, daß sie nur von einer Familie und höchstens noch von einer Hausgemeinschaft bewohnt werden sollen.

Abt. II. Für die in der III. und IV. Zone zu errichtenden Einfamilienhäuser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Größe der Freistelle (§ 31) beträgt nur $\frac{1}{2}$ der Gesamtfläche des Bauplanabschnitts zu betragen.

2. Die Bestimmungen der Absätze IV und V des § 31 finden keine Anwendung.

3. Die Entzerrung über dem Dachgeschoß (§ 39 Abs. III) dürfen auch in der III. Zone $\frac{1}{2}$ der Frontlänge einschneiden.

4. Die Seitengebäude des Einfamilienhauses (§ 39) dürfen, auch wenn sich in denselben Thüren und Fensteröffnungen befinden, bis auf 3 m an die Nachbargrenze herankommen. Die Bestimmungen über Bauabstände gelten für diese Häuser nicht.

5. In der IV. Zone sind geschlossene, architektonisch einheitliche Gruppen von 4 Häusern zulässig, sofern die beiden mittleren Einfamilienhäuser nicht. Der Abstand der Gruppe von den beiden benachbarten Grundstücken muß mindestens 5 m betragen.

6. Das Einfamilienhaus darf im Vordertheile ein Geschöß mehr enthalten, als die übrigen Gebäude der betreffenden Zone. Jedes Erker in dem Keller erhebt nur eine Hausgemeinschaft oder eine Küche und ein Dienstbotenzimmer eingerichtet werden.

7. Unbeschadet zulässiger Bestimmungen des § 40 darf der Seitenflügel bis zu einer Tiefe von 18 m hinter der Hauptfront des Vorderhauses abgebaut werden.

§ 40c.

Einfamilienhäuser, welche unter Vermengung einer oder mehrerer Bauabschnitte des § 40b erbaut sind, dürfen von nicht mehr als einer Familie und höchstens noch von einer Hausgemeinschaft bewohnt werden. Ein Einfamilienhaus darf entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes begeben, so liegt der Polizei-Verwaltung frei, den überschüssigen Raum des Wohnens des Hauses zu unterlassen.

Abchnitt VIc. Leitende Gebäude.

§ 40c.

Für öffentliche Gebäude finden die Bestimmungen der §§ 31, 33 letzte Absatz, 38 bis 40b keine Anwendung.

Art. F.

Die §§ 51 bis 56 einschließlich der Baupolizeiverordnung erhalten die folgende Fassung:

Abchnitt I. Umfassungswände, Zeden tragende Innenwände und Treppenhausewände.

§ 51.

Abt. I. Die Umfassungswände und die Zeden tragenden Innenwände der Gebäude sind, soweit in folgenden nicht anders bestimmt ist, so hoch herzustellen:

1. Die Räume, in welchen die notwendigen Gebäudetreppen und die Zugänge zu diesen liegen, sind, abweichend von den in § 50 zu gestellten Bauabständen, mit massiven, nur durch die unbedingt erforderlichen Verbindungs- und Abstützungen unterbrochenen Wänden zu umschließen. Notwendige Treppenhäuser, die beschützt sind, dürfen nicht diese Bestimmungen miteinander oder mit einem gemeinsamen Lichtschloß in Verbindung setzen.

Abt. II. Die Mauerflächen der nach Vorhergenannten massiv auszuführenden Wände sind nach folgenden Regeln zu bemessen:

1. Die Umfassungswände müssen im Dachgeschosse wenigstens 25 cm, in der drei nach unten folgenden Geschossen wenigstens 38 cm stark sein und von da ab nach unten zu in jedem folgenden Geschosse um je 19 cm vermindert werden.

2. Unbeschädete Oberkanten können, abgesehen vom Dachgeschosse, um je 13 cm schwächer, als die übrigen Umfassungswände gehalten werden.

3. Die Zeden tragenden Innenwände sind in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm stark herzustellen und von da ab nach unten zu in gleicher Weise, wie die Umfassungswände, zu verkleinern. Sind mehrere Wände am Tragen einer Decke betheiligt, so können in den beiden obersten Geschossen für dieselben von der Polizei-Verwaltung geringere Stärken zugelassen werden, jedoch nicht weniger als 38 cm.

4. Die Umfassungswände von Treppenhäusern mit notwendigen Zwischenböden müssen bei der hier fest tragenden Treppe im Dachgeschosse mindestens 25 cm und im übrigen so stark, wie die Zeden tragenden Innenwände, bei sich nicht tragenden Treppen mindestens 38 cm stark, wie unbeschädete Oberkanten hergestellt werden.

Abt. IV. In Abweichung von der unter Abt. III gegebenen Regel kann die Polizei-Verwaltung nach den Grundsätzen der Zweckbestimmung, oder der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes flächere Abmessungen vorsehen oder geringere zulassen.

Abt. V. An Gebäuden, deren Wände aus Stein, Ziegeln, Mauerwerk, Gipsmauerwerk und dergleichen von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen:

1. Die Zeden der in Abs. I festgesetzten massiven Wände kann ausnahmsweise, wenn besondere Umstände es rechtfertigen und gefahrlos erweisen lassen, die Ausführung in Gipsmauerwerk, Gipsmauerwerk, Gipsputz und dergleichen von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen.

Abchnitt II. Stützmauern.

Abt. I. Wenn Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze stehen, oder weniger als 5 m von derselben entfernt sind, so sind sie, abgesehen von den in § 50 unter Abt. I bestimmten Gebäuden oder Anbauten und den unter Abt. V angegebenen Ausnahmen, mit Stützmauern abzugliedern.

Abt. II. Unter Stützmauern werden massive Wände verstanden, welche durchweg wenigstens 25 cm stark sind und unbeschädigt durch alle Wettereinflüsse hindurch, sowie mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

Abt. III. An Gebäuden, deren Wände aus Stein, Ziegeln, Mauerwerk und dergleichen von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, kann die Ausführung in Gipsmauerwerk, Gipsmauerwerk, Gipsputz und dergleichen von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen.

Abchnitt III. Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe.

Abt. I. In allen Fällen darf über eine solche Entfernung höchstens in jedem Geschosse nur eine Verbindung von 3 m einmal vorkommen.

Abt. II. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. III. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. IV. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. V. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. VI. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. VII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. VIII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. IX. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. X. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XI. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XIII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XIV. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XV. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XVI. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XVII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XVIII. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. XIX. Die Stützmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1 1/2 m Höhe sind, wenn die baulichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedingt erfordern lassen, mit einer äußeren Banchargenisse von mindestens 25 cm zu versehen.

Abt. IV. In der dritten Zone ist Holzschnee ohne Rücksicht auf die Größe der Grundfläche in allen Geschossen mit Ausnahme der Kellergeschosse zulässig, jedoch nicht bei den nach § 40b zu errichtenden Einfamilienhäusern; auch die Umfassungswände des Dachgeschosses müssen herzustellen. Die Strobenbreite vor den Eingängen gelassen werden. Die Strobenbreite vor den Eingängen gelassen werden. Die Strobenbreite vor den Eingängen gelassen werden.

Abt. V. In allen unter 1 und 2 bezeichneten Gebäuden müssen jedoch die Umfassungswände von Räumen, in welchen sich die notwendigen Gebäudetreppen befinden, sowie die über diese Treppen hinweg nicht überbauten massig hergestellt werden müssen, im Zusammen mit Treppenhäusern;

Die Wände, welche Zugänge zu den notwendigen Gebäudetreppen einschließen, im Zusammen mit diesen Räumen;

Abt. VII. Das Eintragen von Holzwerk in massiven Umfassungswänden zur Ersetzung einer schadhaften Stelle kann von der Polizei-Verwaltung überlassen werden, wenn nach ihrem Ermessen die Feuerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 56.

Abchnitt I.

Abt. I. Mit öffentlichen Gebäuden dürfen nur Schuppen, Stuben, Gartenflächen, Lauben, Regenbänke und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.

Abt. II. In der Regel dürfen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Frontlänge von 3 m nicht überschreiten und müssen von der Nachbargrenze, Nachbargärten und öffentlichen Straßen überall wenigstens 5 m entfernt bleiben.

Abt. III. Die obige Bestimmung gilt für höhere Schulgebäude und ähnliche öffentl. Anstalten.

Abt. IV. Ueber die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abchnitt II.

Abt. I. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. II. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. III. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. IV. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. V. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. VI. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. VII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. VIII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. IX. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. X. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XI. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XIII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XIV. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XV. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XVI. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XVII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XVIII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XIX. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XX. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XXI. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Abt. XXII. Die Bestimmungen unter Absatz I und II hinaus werden nur ausnahmsweise und unterbreiflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.